# Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde

Aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz 13. März 2013 (GVBI. I/13, Nr.9), der §§ 2, 4, 6 und vom des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr.8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBI. I/12, Nr. 37) und des § 12 der Entwässerungssatzung der Stadt Angermünde vom 03.05.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die 2. Änderung der folgende Satzung beschlossen:

Der § 7 wurde mit der 1.Änderung vom 04.12.2015 und der § 4 wurde mit der 2. Änderung vom 14.12.2017 geändert – die Änderungen sind eingearbeitet.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Angermünde betreibt eine öffentliche Regenwasseranlage zur Beseitigung des Regenwassers als einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Angermünde über die Regenentwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Regenwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 03.05.2007
- (2) Die Stadt Angermünde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasseranlage,
- b) Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Straßenkanal (Grundstücksanschluss).

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Regenwassergebühr bemisst abflusswirksamen sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Regenwasser in die (angeschlossene Regenwasseranlage öffentliche gelangt Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Regenwassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche.
- (2) Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen soweit nicht in der Fläche nach Abs. 2 bereits enthalten u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Die abflusswirksame bebaute/überbaute und befestigte Fläche resultiert aus dem Produkt der bebauten/überbauten Fläche (Abs. 2) mit dem Abflussbeiwert 0,97 und dem Produkt der befestigten Fläche (Abs. 3) mit dem Abflussbeiwert 0,62.

- (5) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Regenwasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Regenwasseranlage zugeleitet wird (unmittelbarer Anschluss).
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Regenwasserleitung in die öffentliche Regenwasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Regenwasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (6) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungsjahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist.

## § 3 Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser

- (1) Wird Regenwasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Entwässerungssatzung gesammelt, so vermindert sich entsprechend die Bemessungsgrundlage für die Regenwassergebühren.
- (2) Die Regelung der Abwassergebührenpflicht nach Maßgabe anderer Vorschriften obliegt dem Gebührenpflichtigen.

#### §4 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt pro Jahr je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 2

0,74 €

### § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Regenwasser beginnt mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Regenwasseranlage folgenden Monats.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Regenwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

#### § 6 Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücksflächen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt.
- (2) Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsantrages gem. Abs. 1 folgt, berücksichtigt. Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlagen folgt, berücksichtigt.

### § 7 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Abgabenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
- (2) Die Gebühr wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Hiervon abweichend werden Kleinbeträge fällig: am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt. Bei Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Fälligkeit der Regenwassergebühr zum 01. Juli eines jeden Veranlagungsjahres als einmaliger Betrag festgesetzt werden.

#### § 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben sind der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie der Inhaber oder Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Begriff des Grundstückes ist in § 11 Entwässerungssatzung geregelt. Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich der Stadt Angermünde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Frist zu erteilen. Insbesondere ist von dem Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche nach § 2 anzugeben.

Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind der Stadt Angermünde unverzüglich mitzuteilen.

Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 9 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung von Anschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zum öffentlichen Straßenkanal (Grundstücksanschlüsse) sind der Stadt in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Zum Kostenersatz verpflichtet ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen sind; anderenfalls aeltend gemacht worden bleibt die Erstattungspflicht Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung), so sind die Gesamtkosten von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzern im Sinne Abs. 2 zu gleichen Teilen zu tragen.
- (4) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Beendigung der Arbeiten.
- (5) Der Kostenersatzbetrag wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid bekannt gegeben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die sich aus § 8 Abs. 4 ergebenden Pflichten verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Angermünde, den 28.11.2013

Krakow Bürgermeister

(Siegel)